

Vorbemerkungen:

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW ist ausschließlich der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Den Ausschüssen können gemäß § 41 Abs. 6 KrO NRW als Mitglieder mit beratender Stimme volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind.

in der aktuellen Wahlperiode sind sachkundige Einwohner aus den Reihen der Wohlfahrtsverbände im Rhein-Sieg-Kreis für die Dauer der Wahlperiode sowohl in den Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration als auch in den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit gewählt worden.

Mit Schreiben vom 21.12.2018 informierte der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Herr Harald Klippel über einen Wechsel im Amt des Sprechers der AG der Wohlfahrtsverbände (vgl. **Anhang**). Demnach wird die Bestellung nachfolgender Personen als Sachkundige Einwohner (beratende Mitglieder) vorgeschlagen:

1. Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration:

Beratendes Mitglied:

Herr Patrick Ehmann,

Stellvertretendes beratendes Mitglied:

Herr Harald Klippel.

2. Ausschuss für Inklusion und Gesundheit:

Beratendes Mitglied:

Herr Patrick Ehmann,

Stellvertretendes beratendes Mitglied:

Herr Harald Klippel.

Die Wahl zum sachkundigen Einwohner setzt voraus, dass der/die Betreffende im Rhein-Sieg-Kreis wohnt und volljährig ist. Im Übrigen dürfen nur die Personen sachkundige Einwohner werden, die nicht unter die Inkompatibilitätsregelungen nach § 13 Kommunalwahlgesetz fallen. Für die in einen Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohner können Stellvertreter gewählt werden.

Das Wahlverfahren zur Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO NRW. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

(Landrat)